

Donnerstag

den 3. Juni

1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 657. (1)

Nr. 3101/27.

Versteigerungs-Edict.

In Folge hoher Entschliessung einer hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 30. November v. J., Nr. 7956, werden die sämtlichen Vermögensobjecte der aravisch- und mitgewerkschaftlichen Messingfabrik zu Lienz, bestehend in Wohn- und Werksgebäuden zu Lienz, Leisach, Devant und in der Pöllend, die Wohngebäude größtentheils mit Gärten und Stalungen, die Werksgebäude zu verschiedenen Privatbetriebszweigen, als Mühlen aller Art u. s. w. verwendbar, Grundstücke, Waldungen, Kobl-schirmen, Kanzleienrichtung, Mobilar-Gegenstände, Werkzeuge, Feuerlösch-Requisiten, alt und neuem Eisen, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, wobei jedoch bemerkt wird, daß dem Ersteher die Messinghütte das Recht zur Messingerzeugung nicht eingeräumt werde, in dem dieses Recht einzig und allein dem schon bestehenden tirolischen Messinghandel vorbehalten bleibt.

Die Bedingnisse der Veräußerung sind folgende:

§. 1. Wird sich die hohe Ratification einer hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer über die Resultate der Realitätenversteigerung vorbehalten, und unter dem Ausrufspreis kein Anbot angenommen.

§. 2. Wird Jedermann den die Gesetze nicht ausschließen, zur Versteigerung gegen Erlag des 10vrtg. Radiums zugelassen, und es ist der Ersteher einer Werksrealität durchaus nicht gehalten, alle zu derselben gehörigen Gebäude zu übernehmen, sondern es wird ihm ganz freigestellt, diejenigen davon zu wählen, die er für sich nöthig oder nützlich findet.

§. 3. Hat der Meistbieter wenigstens 1/3 des Kaufspreises sogleich bar zu erlegen, den Rest aber längstens in halbjähriger Frist nachzutragen, einstweilen aber für diesen Rest die gesetzliche Sicherheit zu leisten.

§. 4. Wag und Gefahr, so wie die Benützung der ersteigerten Realitäten geht, wenn nicht diesfalls bei einzelnen Realitäten ausnahmsweise eine andere Bedingniß gemacht und bekannt gegeben wird, vom Tage der Verstei-

gerung an, sogleich, das Eigenthum aber erst nach geschieder Kaufverrichtung, welche nach vollends abgezahlten Erstehungsbetrag ungesäumt eingeleitet werden soll, auf dem Käufer über.

§. 5. Haben die Ersteher mit Ausschluß der Licitationskosten, sämtliche mit der Kaufverrichtung und Verfassung der Käufe verbundenen Taren- und Stämpelgebühren, und die weitem unter was immer für einem Titel erlaufenden Kosten allein zu bezahlen.

§. 6. Alle Realitäten werden den Ersthern mit den alten Rechten und Lasten, ausgenommen, das Befugniß zur Messingerzeugung, übergeben.

§. 7. Alle Steuern und Wustungen, und andere wie immer geartete Liebigkeiten fallen vom Tage der Versteigerung auf den Käufer.

§. 8. Für das angegebene Flächenmaß der Realitäten wird keine Gewähr geleistet, daher die Uebergabe der Grundstücke ohne Nachmessung zu erfolgen hat.

§. 9. Alle Werks- und Manipulationsgebäude, sie mögen von einer oder mehreren Partheien entstanden werden, werden nicht mit der Befugniß zur Fortsetzung der frühern Betriebs-Unternehmung, nämlich der Messingerzeugung, an die Ersteher übergeben.

§. 10. Die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten mit ihren nächsten Grängen, so wie die darauf haftenden Steuern, Grund- und Wasserzinsen und alle übrigen Lasten und Liebigkeiten können in der Kanzlei der k. k. Messingfabrik zu Lienz eingesehen, und es werden jedem Kaufsliebhaber die verschiedenen Werkstätten und anderen Gebäude zur Besichtigung geöffnet werden. Sollten wieder Erwarten noch andere Realverbindlichkeiten, als Servituten oder andere Lasten außer denjenigen, welche in der Kanzlei der k. k. Messingfabriks-Verwaltung eingesehen werden können, und die auch bei der Versteigerung werden bekannt gegeben werden, später sich offenbaren, so läßt sich das Arav zu keiner Vergütung hierfür herbei.

§. 11. So wie die Vermögensobjecte der Fabrike nach und nach von der Verwaltung in Lienz an die Uebernehmer werden übergeben werden, so werden auch über die Wohn- und

Werksgeläude, Grundstücke, dann über die übrigen Inventarial-Geräthschaften und Materialien, sogleich besondere Uebergabs- und Uebernahms-Instrumente gemeinschaftlich in Dopplo aufgenommen, und von beiden Theilen unterfertigt werden, daher festgesetzt wird, daß Wag und Gefahr wegen einen allfälligen Verlust, Verderbniß, Werksverminderung an den Vermögensobjecten bis zur gemeinschaftlichen Fertigung der Uebergabs- und Uebernahms-Instrumente den übergebenden, nach dieser Unterfertigung aber den übernehmenden Theile treffen solle.

§. 12. Die ebenfalls zu veräußernden Mobilargegenstände, Materialien und Requisitionen bestehen in Kanzleienrichtung, Feuerlöschrequisitionen, verschiedenen Werkzeugen, altem und neuem Eisen in größern und kleinern Parthien, Getreidmaßereien, einer Kutsche, dann Weilhäusern und andern zubereiteten Holzgattungen mehrerer Form und Größe. Die bare Bezahlung für diese Gegenstände hat gleich bei der Ersteigerung geleistet zu werden, und es gehen dieselben auch gleich bei der Licitation in das Eigenthum des Meistbietenden über, daher von dem Augenblicke der Ersteigerung jede Verantwortlichkeit des Messinghandels als Verkäufer für dieselben aufhört, auch wenn der Käufer sie nicht alsogleich in eigene Verwahrung übernimmt.

§. 13. Zur Wegschaffung dieser Gegenstände von den amtlichen Lagerstätten wird dem Ersteren ein Termin von acht Tagen gestattet.

§. 14. Diese Versteigerung wird bei der k. k. Fabriksverwaltung zu Lienz am 15. Juli 1830, in der dortigen Amtskanzlei mit der Licitation der Mobilargegenstände, Materialien und Requisitionen, worauf jene der Realitäten folgen wird, beginnen, und in den darauffolgenden Tagen bis zu ihrer vollständigen Beendigung fortgesetzt werden, allwo daher Kaufsliebhaber an dem festgesetzten Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen haben werden.

K. K. Messingfabriks- und Taufner Bergbauverwaltung. Lienz den 26. April 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 3. 1222. (1) Nr. 1205.

Amortisirung mehrerer Sapposten.

Vom dem Bezirks-Gerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helena, verwitweten Dolles aus Adelsberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, über nachstehende, auf den, der Bancal-Herrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 16 et

19, unterthänigen zwei Viertelhöfen intabulirten Sapposten, als: des Jacob Slivar, ddo. 29. Mai 1767, pr. 35 fl.; des Joseph Wilz, ddo. 23. November 1776, pr. 12 Kronen; der Frau v. Kreugberg, ddo. 5. Mai 1767, pr. 215 fl.; des Andreas Messe, ddo. 6. Mai 1772, pr. 65 fl.; Eben selbst, ddo. 9. April 1775, pr. 34 fl.; der Ursula Wittbisch, ddo. 7. Mai 1767, pr. 70 fl.; Eodenselben, ddo. 21. Mai 1767, pr. 200 fl.; des Georg Slivar, ddo. 21. Mai 1767, pr. 15 fl.; des Joseph Martin, ddo. 4. April 1769, pr. 20 fl.; des Stephan Smretar, ddo. 23. April 1770, pr. 20 fl.; endlich des Georg Slivar, ddo. 9. April 1775, pr. 34 fl., gewilliget worden.

Es werden sodin die respectiven Gläubiger und Erben hiemit aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, ihre Rechte gegen die Helena, Witwe Dolles, oder ihre Erben, um so gewisser geltend zu machen, widrigens nach Ablauf des Amortisirungs-Termines alle diese Säge als kraft- und wirkungslos angesehen, und auf ferneres Anlangen der mehrbesagten Helena, verwitweten Dolles, getödtet und extabulirt werden würden.

Bezirks-Gericht Adelsberg den 18. September 1829.

§. 660. (1) ad J. Nr. 600.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte in Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Mathias Draschler von Draschje, die executive Feilbietung der, dem Caspar Koschier von Franzdorf gehörigen, gerichtlich auf 43 fl. 10 kr. bewerteten Fabrikate, als: ein Paar Ochsen, zwei Schweine und zehn Centner Heu, bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 21. Juni, dann 5. und 21. Juli l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, im Wohnorte des Executen mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn die zu veräußernden Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben verkauft werden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 26. April 1830.

§. 653. (1) Nr. 313.
Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Michael Achlin von Wresje, gegen Anton Wutscher von da, selbst, wegen schuldigen 100 fl. Zinsen und Ankosten, in die executive Versteigerung der gegenständlichen, zur Pfarrgült St. Marein, sub Rectif. Nr. 28, zinsbaren halben Hube zu Wresje, auf 750 fl. 50 kr. geschätzt, gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung drei Termine, d. i.: 27. Mai, 28. Juni und 29. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die in die Execution gezogene Anton Wutscher'sche halbe Hube weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der drit-

ten auch unter demselben hintangegeben werden würde; wozu die Kauflustigen und die Tabulargläubiger vorgeladen werden.

Bezirks-Gericht Weixelberg am 22. April 1830.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 650. (2)

Alle Jene, die auf den Verlaß des zu Seebach gestorbenen Andreas Augustin, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, so wie auch Jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, haben am 18. Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, so gewiß vor dieses Bezirks-Gericht zu erscheinen, wie auch im Widrigen sich die Erbkern die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die Letztern aber gesetzlich verfahren werden würde.

Bezirks-Gericht Glödnig am 22. Mai 1830.

3. 651. (2)

Vom Bezirks-Gerichte zu Glödnig wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Jantschar, Johann Jantschar, und Georg Schubel, als Miterben des Egidii Schubel'schen Verlaßvermögens in die öffentliche Versteigerung aus freyer Hand, der zur Egidii Schubel'schen Verlaßmasse gehörigen, zu Wukouja liegenden, der Herrschaft Munkendorf, sub Rectif. Nr. 74 dienstbaren, auf 485 fl. geschätzten Halbhube gewilliger, und die zu der 30. Juny d. J., um 9 Uhr Vormittags im Orte Wukouja, bestimmt worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Ex citations-Bedingnisse hier eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Glödnig am 28. Mai 1830.

1. 3. 1129. (2)

Nr. 2090.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Urban Dollenz von Niederdorf, nächst Billichgrag, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf der zu Niederdorf liegenden, der Herrschaft Billichgrag, sub Rectifications-Nr. 34, dienstbaren 1 1/3 Hube, quarto loco intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urtheils, ddo. 24. December 1821, intabulato 25. Februar 1822, wegen, in die Joseph Dolenz'sche Verlaßmasse schuldiger 473 fl., c. s. c. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf dieses Urtheil aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Bezirks-Gerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Bittstellers, Urban Dollenz, das obgedachte Urtheil, eigentlich das darauf befindliche Grundbuchs-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 5. September 1829.

3. 647. (2)

Bekanntmachung.

Nachdem die Bedienstung eines kärntnerisch-sländischen Tanzmeisters in Klagenfurt, mit dem jährlichen Gehalte von zweihundert Gulden Conventions-Münze, in Erledigung gekommen ist, so wird dieß zu dem Ende hies mit allgemein bekannt gemacht, damit die Individuen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, ihre — mit den erforderlichen Zeugnissen über die in diesem Fache besitzenden gründlichen Kenntnisse und anderweiten Eigenschaften, über ihr Alter und die bisher allenfalls geleisteten Dienste, dann sonstigen Behelfen belegten Gesuche, binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter, hierorts einzureichen wissen mögen.

Von dem kärntnerisch-sländischen großen Ausschusse zu Klagenfurt am 8. Mai 1830.

3. 655. (3)

Nr. 690.

Edict.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Munkendorf wird dem Andreas Regel und dessen unbekannten Erben, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Lorenz Sever von Eschernutsch, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des, von Caspar Gruppar, an ihn Andreas Regel, unterm 9. December 1790, über 240 fl. L. W. ausgestellten, und auf der, der löbl. Stadtkammeramtsgült Krainburg, sub Rect. Nr. 15, dienstbaren Hube zu Stob, seit 9. December 1790 haftenden Schuldscheines, angebracht, um Anordnung einer Tagung gebeten, und diese auf den 7. August 1830 erwirkt.

Dieses Gericht, dem der Aufenthaltort derer Beklagten unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Erbländen vielleicht abwesend sind, hat zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Unkosten den Hrn. Georg Perz, Bezirks-Richter zu Egg ob Podpertsch, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländen bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Andreas Regel und dessen allfällige Erben, werden demnach durch gegenwärtiges Edict erinnert, zu obiger Tagung so gewiß allensfalls zu erscheinen, oder bis hin dem aufgestellten Curator die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Rechtswege einzuschreiten, als sie sich widrigens die aus ihrem Verabsäumen entstehenden gesetzlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirks-Gericht Munkendorf am 1. Mai 1830.

3. 646. (3)

Nr. 163.

Edict.

Vom Bezirks-Gerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Bliemel, väterlich Michael

Blümel'schen Vermögensüberhaber von Zellach, wider Franz Vouk, Curator des Andreas Kristan von ebendasselbst, wegen schuldigen 375 fl. D. W. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Zellach, sub Haus Nr. 10, vorkommenden, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 769, dienstbaren Hube, dann des eben dahin dienstbaren Ueberlandsackerers u. Krajeh, und einiger Fabrikste, im gerichtlichen Schätzwerthe pr. 1029 fl. 25 kr., gewilliget worden. Hiezu werden nun drei Termine, und zwar: der erste auf den 24. May, der zweite auf den 24. Juny, und der dritte auf den 24. July d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Zellach mit dem Anbange bestimmt, daß, im Falle diese Realitäten sammt Fabrikste, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten Feilbietungs-Tagung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem eingeladen werden, daß es ihnen frey stehe, die Licitationbedingnisse hierorts einzusehen.

Bezirks-Gericht der Cameralherrschaft Vel-deß am 17. April 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 643. (3)

Nr. 694.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee, wird dem Mathias Stimek von Grintoviz, nachstehendes Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Anton Kovatsch von Padua, bei diesem Gerichte eine Klage wegen schuldigen 71 fl. angebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagung auf den 23. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, anberaumt wurde. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Joseph Ischurn von Gottschee, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der a. G. O. ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch dieses Edict verständiget, daß er allenfals zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe in Händen zu lassen, oder einem andern bei diesem Gerichte namhaft zu machenden Sachwalter zu wählen wissen möge, zur Vermeidung der, aus der Verabsäumung entstehenden Folgen.

Bezirks-Gericht Gottschee am 3. May 1830.

3. 645. (3)

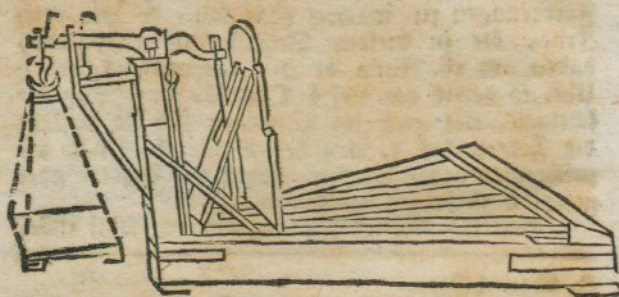
In der Stadt Radmannsdorf ist das Haus, Nr. 1, bestehend zu ebener Erde aus zwei

Handgewölben und einem Keller, im ersten Stocke aus 4 Zimmer, einer Küche und einem Speisgewölbe, sammt Garten, aus freyer Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt Peter Gra-geneg, Bierbräuer in Stein.

3. 638. (3)

Neue, verbesserte, sogenannte Brücken-Decimalwage.



Diese neuen, noch wenig bekannten, bisher nur aus dem Auslande bezogenen Brücken-Decimalwagen, werden nun auch von dem ergebenst Unterzeichneten auf eine verbesserte Art verfertigt.

Die wesentlichsten Vortheile derselben bestehen darin, daß sie ihres geringen Umfanges wegen in jedem Raume anwendbar sind, überall hin übertragen werden können, da sie nirgends angehängt zu werden brauchen, daß sie mit zehnfach geringern Gewichten, große, so wie geringe Lasten, eben so genau, als jede andere Wage abwägen, und so bequem sind, daß sie sich zur Abwage für ganze beladene Wagen, lebendes Vieh, kurz für Lasten von jedem Umfange eignen, sohin nebst der Bequemlichkeit auch bedeutende Zeit-, Mühe- und Kostenersparung für sich haben.

Indem der Gefertigte, welcher vor Kurzem bereits mehrere solcher Wagen vollendet, und nach Laibach und Triest abgesetzt hat, dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, und sich bei gefälligen Bestellungen zu näheren Auskünften erbiethet, glaubt er noch erinnern zu müssen, daß er für die Solidität seiner Arbeit bürgt, und sich in so glücklichen Lokalitätsverhältnissen befindet, seine Arbeiten billiger als irgend ein Schlosser in der Stadt liefern zu können.

Uebrigens werden bei ihm auch aus geschlagenem Eisen geschnittene Pressschrauben von jeder Größe verfertigt.

Neumarkt in Illyrien, im Mai 1830.

Lucas Fexer,
Schlossermeister.